

Verordnung über das Strafregister

RRB vom 17. August 1993

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 40 Absatz 5 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und
die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September
1941¹⁾ und Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates über das
Strafregister vom 21. Dezember 1973²⁾

beschliesst:

§ 1. Zuständigkeit

Kantonale Strafregisterbehörde ist die Abteilung Straf- und Massnahmen-
vollzug des Polizei-Departementes.

§ 2. Inhalt des Strafregisters

In das Strafregister sind alle nach den Artikeln 9-11 in Verbindung mit
Artikel 1 litera b der Strafregisterverordnung des Bundes eintragungsg-
pflichtigen Urteile, Mitteilungen und Tatsachen aufzunehmen.

§ 3. Meldepflicht

¹ Die Gerichte, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden des Kan-
tons haben sämtliche eintragungspflichtigen Urteile sowie Verfügungen
und Beschlüsse unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Registerbe-
hörde zu melden.

² Das Polizei-Departement erlässt die Weisungen über die Art und Form
der nötigen Meldungen.

§ 4. Führung von Kontrollen

Die Registerbehörde führt spezielle Kontrollen über Verurteilte, denen der
bedingte Strafvollzug, die bedingte Entlassung oder die bedingte Begna-
digung gewährt wurde, sowie über die ein- und ausgehenden Löschungs-
und Rückfallmeldungen.

§ 5. Bedingter Strafvollzug

Die Registerbehörde prüft, ob der Verurteilte während der Probezeit rück-
fällig geworden ist und ob er den ihm durch das Urteil auferlegten Pflich-
ten nachgekommen ist.

§ 6. Löschung von Eintragungen

¹ Die Registerbehörde löscht die Urteile von Amtes wegen, wenn die Vor-
aussetzungen nach Artikel 41 Ziffer 4, 49 Ziffer 4, 80 Ziffer 1, 94 Ziffer 3
und 99 Ziffer 1 StGB gegeben sind.

¹⁾ BGS 311.1.

²⁾ SR 331.

325.11

² Erfährt die Registerbehörde von einer Täuschung des richterlichen Vertrauens, so orientiert sie den zuständigen Richter.

§ 7. *Meldungen über die Nichtbewährung und Bewährung*

¹ Die Strafregisterbehörde meldet Nichtbewährung und Bewährung nach Artikel 7 der Strafregisterverordnung des Bundes.

² Bei bedingter Begnadigung meldet die Strafregisterbehörde die Verurteilung wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung der Begnadigungsbehörde.

§ 8. *Auskunfterteilung*

¹ Die Auskunfterteilung über Eintragungen im Strafregister richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Von den nichtgerichtlichen Behörden des Kantons und der Gemeinden sind die Kantonspolizei und die Stadtpolizei zum Bezug von Strafregisterauszügen berechtigt.

§ 9. *Urteile ausländischer Gerichte*

Über die Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte gegen Kantonsbürger entscheidet der von der Registerbehörde orientierte Richter des Heimortes, sofern kein anderer schweizerischer Richter zuständig ist.

§ 10. *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft; vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über das kantonale Strafregister und die kantonalen Strafkontrollen vom 7. Mai 1974¹⁾ ist aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom 12. November 1993

¹⁾ GS 86, 374.